

MS-Info

Fachinformation der Schweizerischen Multiple Sklerose Gesellschaft



MS und Berufstätigkeit: Informationen für Arbeitnehmende

Die berufliche Aktivität ist ein sehr wichtiger Lebensbereich. Wir entfalten unsere Fähigkeiten, finden Anerkennung, pflegen soziale Kontakte und verdienen unseren Lebensunterhalt. Durch die Diagnose Multiple Sklerose (MS) werden die bisherige Lebensführung, die Berufsziele und vielleicht auch die gegenwärtige berufliche Tätigkeit in Frage gestellt. Das verunsichert. Wir unterstützen Sie mit Beratung und Abklärungen.

Wenn die Arbeit von viel Stress und Hektik geprägt ist, oder wenn sie körperlich sehr anstrengend oder gefährlich ist, sollte die berufliche Situation eingehend geprüft werden. Ein Gespräch mit dem Arzt oder der Ärztin kann Klarheit bringen, ob berufliche Änderungen aus gesundheitlichen Gründen nötig oder empfehlenswert sind. Sofort tauchen auch rechtliche, finanzielle und versicherungstechnische Fragen auf. Zu den wichtigsten finden Sie hier eine Orientierungshilfe.

Diagnose mitteilen?

Es ist nicht einfach zu entscheiden, ob und wenn ja wann, wem und wie man am Arbeitsplatz die Diagnose MS mitteilt. Die Reaktionen des Umfelds sind nicht vorauszusehen. Reagieren meine Arbeitskollegen mit Mitleid? Werden meine beruflichen Kompetenzen plötzlich angezweifelt? Oder muss ich gar mit einer Kündigung rechnen? Betroffene sind aus diesem Grund sehr zurückhaltend, die Diagnose im Geschäft bekannt zu geben. Das ist verständlich. Grundsätzlich besteht keine Informationspflicht, was MS betrifft. Es sei denn, die Arbeit sei mit ei-

damit es besser wird



Schweizerische
Multiple Sklerose
Gesellschaft

nem Sicherheitsrisiko verbunden, dann besteht in jedem Fall eine Mitteilungspflicht über relevante gesundheitliche Einschränkungen. Beispiel: Busfahrer mit Sehproblemen. Wenn die gesundheitlichen Einschränkungen die Arbeitsleistung beeinträchtigen, empfehlen wir, rechtzeitig mit dem Arbeitgeber zu sprechen. Das fördert das Vertrauen und öffnet den Weg zu Lösungen, die für beide Seiten befriedigend sind.

Stellenwechsel

Ein Stellenwechsel ist auch mit der Diagnose MS möglich. Der durchschnittlich gute Ausbildungsstand, das hohe berufliche Engagement und die neuen krankheitsverzögernden Medikamente machen MS-Betroffene auf dem heutigen Arbeitsmarkt zu konkurrenzfähigen Bewerberinnen und Bewerbern. Doch ein Stellenwechsel ist immer auch ein Risiko. Auf jeden Fall sollte die Stelle nicht gekündigt werden, bevor der neue Arbeitsvertrag unterschrieben ist. Eine eingehende Standortbestimmung und Planung ist wichtig und sollte die folgenden Punkte einschliessen:

- kritische Selbsteinschätzung der beruflichen Kompetenzen, der Leistungsfähigkeit, der Leistungsgrenzen und der Teamfähigkeit
- Wahl von geeigneten Berufszweigen und Arbeitsstellen, die den eigenen Fähigkeiten und Wünschen entsprechen
- Erhaltung des Versicherungsschutzes, besonders hinsichtlich Leistungen bei Krankheit und Invalidität (Krankentaggeldversicherung und Pensionskasse)

Eine genaue Abklärung des Versicherungsschutzes und gegebenenfalls eine Laufbahnberatung können für diesen wichtigen Schritt hilfreich sein.



Stellenwechsel und Bewerbungsgespräch

- Sie sind verpflichtet, dem Arbeitgeber mitzuteilen, wenn sie gesundheitliche Einschränkungen haben, welche Einfluss auf die Arbeit haben, auf die sie sich bewerben.
- Fragen des Arbeitgebers, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der künftigen Arbeit stehen, müssen wahrheitsgemäss beantwortet werden. Sie müssen ihm jedoch nicht unbedingt die Diagnose mitteilen, sondern lediglich die gesundheitlichen Einschränkungen, die Auswirkungen auf die Arbeit haben.
- Die Gesundheitsfragen der Versicherungen sind wahrheitsgetreu zu beantworten, anderenfalls kann ihnen die Versicherung später die Leistungen kürzen.

Kündigung

Bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin – und dies ist auch bei Krankheit möglich – ist rasches Handeln vor Ablauf der Kündigungsfrist wichtig. Der erste Schritt ist eine Konsultation beim Arzt. Liegt der Grund für die Kündigung in der reduzierten Arbeitsleistung, so kann eventuell mit einem offenen Gespräch eine Umplatzierung im Betrieb erreicht werden. Oder mit einem Arzzeugnis können Krankentaggeld-Leistungen ausgelöst werden.

Wiedereinstieg und Stellensuche

Ein beruflicher Neu- oder Wiedereinstieg, etwa nach einem Auslandsaufenthalt, nach Abschluss einer Ausbildung oder bei familiären Veränderungen, bedarf ähnlicher Überlegungen wie bei einem Stellenwechsel. Der Aufbau eines guten Versicherungsschutzes ist wichtig, ist jedoch bei kleinen Teilzeitanstellungen nicht immer möglich. Findet man als Neueinsteigerin oder Wiedereinsteiger keine Arbeit, so ist eine Abklärung bei der regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) zu empfehlen. Auch wenn man vorher keine Beiträge bezahlt hat, besteht möglicherweise ein Anspruch auf eine begrenzte Anzahl von ArbeitslosenTagegeldern. Zudem bieten die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) gute Eingliederungsprogramme und Hilfe bei der Stellensuche.

Teilzeitarbeitende, Hausfrauen, Studierende und Selbständigerwerbende

Teilzeitarbeitende mit kleinem Anstellungspensum sind oft schlecht versichert. Viele haben keine Pensionskasse und keine Krankentaggeldversicherung. Die Chancen sind gering, sich einen besseren Versicherungsschutz aufzubauen. Doch auch sie haben Rechte und zum Beispiel Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit für eine gewisse Zeit.

Auch Selbständigerwerbende, Hausfrauen und Studierende haben Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung. Dazu gehören berufliche Eingliederungsmassnahmen (z. B. Hilfsmittel, Berufsberatung, Umschulung), Hilfen für den Wiedereinstieg sowie IV-Renten.



Wichtig für Hausfrauen

Sie haben Anspruch auf eine IV-Rente, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht wieder ins Berufsleben einsteigen können. Auch wenn Sie die Arbeitszeit nicht erhöhen können, wie es geplant war, sei es auf eigenen Wunsch oder aus finanziellen Gründen, muss dies bei der Invaliditätsbemessung mitberücksichtigt werden.

Anmeldung bei der Invalidenversicherung?

Wann eine Anmeldung bei der Invalidenversicherung gemacht werden soll, ist von Situation zu Situation unterschiedlich. Der Zeitpunkt hängt davon ab, ob berufliche Integrationsmassnahmen (z. B. Anpassungen am Arbeitsplatz, Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Unterstützung für den Wiedereinstieg oder für eine neue Aufgabe beim gleichen Arbeitgeber) oder eine Umschulung angezeigt sind und welche Massnahmen der behandelnde Arzt als sinnvoll erachtet. Ein eingehendes Gespräch mit dem Arzt und übereinstimmende Angaben können für die speditive Bearbeitung des Antrags durch die Invalidenversicherung sehr förderlich sein.

- Sind Sie in einem festen Anstellungsverhältnis, besteht keine Arbeitsunfähigkeit und ist keine berufliche Umschulung nötig, besteht kein Anspruch auf IV-Leistungen und somit kein Grund für eine Anmeldung.
- Steht eine berufliche Umschulung zur Diskussion oder ist sie dringend nötig, so ist eine sofortige Anmeldung wichtig, mit dem IV-Formular «Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration / Rente».
- Auf Hilfsmittel / Anpassungen am Arbeitsplatz oder zur Überwindung des Arbeitswegs (z. B. jährlicher Amortisationsbeitrag an das Auto) kann ein Anspruch bestehen. Anmeldung mit dem Formular «Anmeldung für Erwachsene: Hilfsmittel».
- Zeigt sich, dass eine Reduktion der Arbeitszeit an der gegenwärtigen Arbeitsstelle auf längere Sicht die richtige Lösung ist, dann ist die Anmeldung für eine IV-Rente spätestens nach sechs Monaten einzureichen. So bleibt der Invalidenversicherung bis zum Ablauf der Wartefrist von einem Jahr genügend Zeit, die nötigen Abklärungen vorzunehmen.

Amortisationsbeitrag der IV an das Auto, siehe MS-Info «MS und Autofahren».

Hinweis

Ist ihre berufliche Laufbahn komplex oder haben Sie vor kurzem die Stelle gewechselt, sollten Sie die IV-Anmeldung unbedingt in Zusammenarbeit mit einer Sozialberatungsstelle ausfüllen.



Hier finden Sie gute Informationen über die Invalidenversicherung:

- www.ahv.ch (Merkblätter, Formulare)
- www.bsv.admin.ch (Gesetze)
- www.sozialversicherungen.admin.ch (Wegleitungen, Weisungen)
- www.bger.ch (Gerichtsurteile)

Die IV-Anmeldung muss die versicherte Person selber ausfüllen und einreichen. Die Formulare können unter www.ahv.ch heruntergeladen oder bei den AHV-Ausgleichskassen oder der MS Infoline bezogen werden.

Links

Conisch krank - was leisten die Sozialversicherungen?
Leitfaden der Krebsliga Schweiz:

<http://assets.krebsliga.ch/downloads/1810.pdf>

Für weitere Informationen und Beratungen steht Ihnen die MS-Gesellschaft gerne zur Verfügung:

MS-Infoline 0844 674 636
(Mo–Fr von 9.00 bis 13.00 Uhr)

MS Register

Das MS Register ist eine Datensammlung. Sie trägt zum besseren Verständnis der MS und ihrer Behandlung bei und erfasst die Belastung für die Betroffenen und deren Familien mit dem Ziel, die Lebensqualität zu verbessern. Weitere Informationen und Anmeldung www.ms-register.ch

Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft

Josefstrasse 129 / 8031 Zürich

Informationen: www.multiplesklerose.ch / 043 444 43 43

info@multiplesklerose.ch

